



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2013

30. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 29. April 2013 Seite 65

Ordnung über die Vergabe des „Eleonore - Dießner - Preises“ für Nachwuchswissenschaftlerinnen in den MINT- Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2013 Seite 68

Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) Vom 29.04.2013

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, und § 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 444) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2012, S. 762) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. August

nachgereicht werden.“

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(entfällt bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen)“ durch die Angabe „(entfällt bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen)“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 7 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 11 SächsHSFG“ ersetzt.

4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur für das Fachsemester möglich, für welches der Bewerber eingestuft wurde.“

5. Die Anlage zur Zulassungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 13 wird folgender Punkt 14 eingefügt:

„14. Für den Studiengang Lehramt an Grundschulen erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) Die bisherigen Punkte 14 bis 16 werden zu den Punkten 15 bis 17.

c) In den Punkten 15 bis 17 wird jeweils in Satz 1 die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ und jeweils in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

d) Nach Punkt 17 wird folgender Punkt 18 angefügt:

„18. Für den Studiengang Master Finance erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von mindestens drei der folgenden mathematischen und stochastischen Prüfungsleistungen: Bonus 0,2
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik
 - Stochastik

- Analysis I
 - Analysis II
 - Grundlagen der Optimierung
- (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre: Bonus 0,2
 - Mikroökonomie
 - Makroökonomie
 - Wirtschaftspolitik

(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)
 - Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,1
 - Finance I
 - Finance II

(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 6 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Finance.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 23. April 2013 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. März 2013.

Chemnitz, den 29. April 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl